OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601124/13/MZ/Bb

Datum: Linz, 9. Mai 2016

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Markus Zeinhofer über die Beschwerde des P W, geb. 1943, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 24. August 2015, GZ VerkR96-17514-2015, wegen Übertretung des § 52 lit. a Z 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 10 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) warf P W (Beschwerdeführer – im Folgenden kurz: Bf) mit Straferkenntnis vom 24. August 2015, GZ VerkR96-17514-2015, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO vor und verhängte gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 21 Stunden. Weiters wurde dem Bf von der belangten Behörde gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz - VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben im angeführten Bereich die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um durchschnittlich 12 km/h überschritten (Section Control). Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.“

In ihrer Begründung führte die belangte Behörde ua. aus, dass die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsüberschreitung durch eine Section-Control-Anlage und Weg-Zeit-Rechnung festgestellt worden sei, wobei keine Anhaltspunkte für eine eventuelle Funktionsungenauigkeit oder –untüchtigkeit der Anlage vorliegen würden. Damit habe der Bf das angelastete Delikt verwirklicht und sei seine Strafbarkeit daher gegeben. Die mit 50 Euro festgesetzte Geldstrafe wurde unter Hinweis auf § 19 VStG, der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf und dem Nichtvorliegen von erschwerenden Umständen begründet.

II. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 4. November 2015, richtet sich die vorliegende, vom Bf mit Schriftsatz vom 6. November 2015 rechtzeitig erhobene Beschwerde, in der die Aufhebung des Straferkenntnisses, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Beiziehung eines Sachverständigen für Messtechnik begehrt wird.

Im Rechtsmittel hat der Bf ausgeführt, dass die konkrete Messung nicht stimmen könne, da er den Tempomat auf 85 km/h eingestellt habe.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 9. November 2015 unter Anschluss des

Verwaltungsstrafaktes mit der GZ VerkR96-17514-2015 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Zusätzlich wurde Beweis erhoben durch Einholung eines KFZ-technischen Sachverständigengutachtens hinsichtlich der Geschwindigkeitsmessung und Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung für 22. März 2016, zu welcher der Amtssachverständige für Verkehrstechnik Dipl.-HTL-Ing. R H der Abteilung Verkehr des Landes Oberösterreich erschienen ist. Die Zustellung der Ladung an den Bf zur Verhandlung am 22. März 2016 war nicht möglich, da der Bf als Empfänger an der angegeben Anschrift unbekannt war, weshalb am 20. April 2016 eine neuerliche Verhandlung durchgeführt wurde. Zu dieser Verhandlung ist der Amtssachverständige erschienen, der Bf hat trotz ordnungsgemäßer Ladung an dieser Verhandlung nicht teilgenommen. Die belangte Behörde ist beiden Verhandlungen entschuldigt ferngeblieben.

Die mündliche Verhandlung fand daher in Abwesenheit des Bf und der belangten Behörde statt, wobei das Nichterscheinen zur Verhandlung gemäß § 45 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG deren Durchführung nicht entgegenstand.

c.1) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevantem Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 5. April 2015 um 19.17 Uhr den – auf W I G, zugelassenen - Pkw mit dem internationalen Kennzeichen x (D) in der Gemeinde Weibern auf der Autobahn A 8 in Fahrtrichtung Wels von Strkm 41,744 bis km 37,814 mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – von 92 km/h (gemessene Geschwindigkeit 95 km/h). Die durch ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO angezeigte höchste zulässige Geschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt 80 km/h. Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das stationäre Messsystem Section Control, Type TraffiSection S451, Messgerät Nr. 11, welches am 4. November 2014 geeicht wurde; diese Eichung verliert am 31. Dezember 2017 ihre Gültigkeit. Die

Ein- und Ausfahrt des vom Bf gelenkten Pkw in den Messbereich wurde jeweils durch ein Lichtbild, das das Fahrzeug im abfließenden Verkehr samt Kennzeichen zeigt und die für die Messung erforderlichen Daten aufweist, festgehalten.

c.2) Der Bf hat im verwaltungsbehördlichen Verfahren (Einspruch vom 24. Juni 2015) wörtlich ausgeführt: *„Ich gehe davon aus, dass ich nicht mehr als 85 km/h durchschnittlich gefahren bin“.* Seine Beschwerde vom 6. November 2015 hat er wie folgt begründet: *„Die Messung kann nicht stimmen, nachdem ich den Tempomat auf 85 km/h eingestellt habe“.*

Mit Eingabe vom 6. Februar 2016 an die belangte Behörde behauptet der Bf erstmals, sich nicht mehr so sicher zu sein, ob er das verfahrensgegenständliche Fahrzeug gelenkt habe. Im weiteren Schriftsatz vom 18. April 2016 an das Landesverwaltungsgericht konstatiert er, sich heute ziemlich sicher zu sein, dass nicht er das tatgegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit gelenkt habe, sondern sein Begleiter M D. Beim Fahren in den Urlaub nach Ungarn hätte er sich mit dem genannten Begleiter beim Fahren abgewechselt. Zum Beweis für sein Vorbringen beantragte er die Einvernahme des angeblichen Lenkers und von Frau A K, die über den Urlaub zwecks Abrechnung Buch geführt habe.

d) Die konkrete Geschwindigkeitsüberschreitung wurde – wie oben dargestellt – mittels Section Control der Type TraffiSection S451 mit der Messgerät Nr. 11 festgestellt. Bei einer Messanlage wie dieser handelt es sich um eine (verfassungs-)gesetzlich zulässige und von den inländischen Höchstgerichten anerkannte taugliche Messmethode zur Feststellung von Fahrzeuggeschwindigkeiten.

In diesem Sinne ergab auch die Überprüfung der Messung durch den dem Beschwerdeverfahren beigezogenen Amtssachverständigen für Verkehrstechnik die Richtigkeit der festgestellten Durchschnittsgeschwindigkeit und eine Bestätigung des Anzeigewertes von 92 km/h. Der Sachverständige stellte in seinem Gutachten vom 16. Februar 2016, GZ Verk-210002/747--2015-Hag, fest, dass die angeführte Geschwindigkeit im Sinne des Bf ermittelt und alle relevanten Toleranzen berücksichtigt worden seien, sodass aus technischer Sicht von einer korrekten Messung auszugehen sei. Im Detail erläuterte er, dass die ein- und ausfahrenden Fahrzeuge fotografiert und über das jeweilige Einfahrts- und Ausfahrtsfoto über den Zeitstempel der Bilder die Durchfahrtszeit ermittelt werde. Die Zuordnung der einzelnen Fahrzeuge erfolge über ihr Kennzeichen, sodass es messtechnisch ohne Belang sei, wenn sich auf den Fotos mehrere Fahrzeuge befinden würden. Mögliche Fehlerquellen könnten sicher ausgeschlossen werden. Im konkreten Fall habe die Länge der Messstrecke 3930 km betragen, wobei unberücksichtigt bleibe, dass sich durch die tatsächlich gewählte Fahrlinie des Bf im Kurvenverlauf auch eine etwas längere Strecke ergeben könne. Das Fahrzeug des Bf habe die angegebene Messstrecke in 148 s zurückgelegt (Einfahrtszeit:

19.17:51, Ausfahrtszeit: 19.20:19). Daraus ergebe sich eine Fahrgeschwindigkeit von rechnerisch 95,59 km/h. Abzüglich der erforderlichen Messtoleranz von 3 km/h ergebe sich abgerundet eine vorwerfbare Geschwindigkeit von 92 km/h.

Die gegenständliche Messanlage wurde laut dem Sachverständigen nach den inländischen Bestimmungen gültig geeicht. Laut Eichschein vom 17. November 2014 mit der Nr. 5004 fand die Eichung am 4. November 2014 statt und die gesetzliche Nacheichfrist des Gerätes ist bis 31. Dezember 2017 festgesetzt. Für das verwendete Messgerät lag im fraglichen Tatzeitpunkt daher unzweifelhaft eine gültige Eichung vor.

Das erkennende Gericht erachtet die gutachtlichen Erläuterungen und fachlichen Darstellungen des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik als schlüssig und nachvollziehbar. Es besteht demnach kein Anlass an der Richtigkeit des Messvorganges und am Messergebnis zu zweifeln. Es ergibt sich kein Hinweis oder konkreter Anhaltspunkt für etwaige Fehler oder eine Verfälschung des Messergebnisses durch andere Kraftfahrzeuge, sodass der ermittelte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug des Bf zuzuordnen ist. Der Bf hat zwar in seinem Rechtsmittel das Messergebnis angezweifelt, jedoch hat er an der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 20. April 2016 trotz nachweislicher Ladung nicht teilgenommen und sich sohin seines Rechtes begeben, nachvollziehbare, für seinen Standpunkt und gegen das Amtssachverständigengutachten sprechende Fakten und Tataschen vorzubringen. Die Ausführungen des Sachverständigen sind mangels Widerspruchs auf gleicher fachlicher Ebene beweiskräftig und daher bedenkenlos der Entscheidung zugrunde zu legen.

Zur nunmehr bestrittenen Lenkereigenschaft wird angemerkt, dass der Bf während des gesamten behördlichen Verfahrens kein solches Vorbringen getätigt hat, welches objektiv geeignet wäre, Zweifel an der Verwendung des Fahrzeuges aufkommen zu lassen. Er hat im Verfahren vor der belangten Behörde diesbezüglich keinen einzigen Einwand erhoben, noch jene Person benannt, welche nunmehr angeblich das Fahrzeug zur fraglichen Tatzeit gelenkt habe.

Wie in Punkt c.2) dargestellt, ließ der Bf auch in seiner Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keinen Zweifel an seiner Lenkereigenschaft. Erst mit Schriftsatz vom 6. Februar 2016 und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist machte er erstmals geltend, sich nicht sicher zu sein, das in Rede stehende Fahrzeug gelenkt zu haben. Mit Eingabe vom 18. April 2016 führte er aus, sich heute ziemlich sicher zu sein, dass er das Fahrzeug nicht gelenkt habe.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher vor diesem Hintergrund davon aus, dass der Bf im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung es bewusst unterlassen hat, seine Lenkereigenschaft in Abrede zu stellen und dies erst nach Ablauf der Beschwerdefrist (erstmals) nachgeholt hat.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

a.1) § 9 Abs. 1 VwGVG lautet:
„Die Beschwerde hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.“

Der unter der Überschrift „Prüfungsumfang“ stehende § 27 VwGVG lautet: „Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.“

a.2) Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

b) § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG zufolge hat eine Beschwerde „die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt“, Z 4 leg cit zufolge „das Begehren“ zu enthalten. § 27 VwGVG normiert, dass, soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, es den angefochtenen Bescheid „aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4)“ zu überprüfen hat.

Im Gegensatz zum Rechtsmittelverfahren nach dem AVG bindet das VwGVG die Rechtsmittelinstanz damit an die in der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen behördlichen Entscheidung stützt. Die Regelung entspricht dem prozessualen Grundsatz der Verfahrensökonomie, weil dadurch nicht alle Aspekte des behördlichen Verfahrens

im Rechtsmittelverfahren neuerlich aufgerollt werden müssen. Oder anders gewendet: weil ein Austausch oder ein Nachschieben von Beschwerdegründen nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht mehr möglich ist (vgl. *Hauer,* Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts[3] [2014] Rz 163; *Kolonovits/Muzak/Stöger,* Verwaltungsverfahrensrecht[10] [2014] Rz 737), liegen bei Beschwerdefristende alle Themen für das Rechtsmittelverfahren auf dem Tisch. Vom Bf kann freilich nicht verlangt werden, jedes Detail, das er vom Verwaltungsgericht behandelt haben möchte, ausdrücklich zu artikulieren. § 27 VwGVG ist somit dahingehend zu verstehen, dass das verwaltungsgerichtliche Verfahren auf jene Themen beschränkt ist, die in der Beschwerde aufgeworfen werden (*Leeb,* Verfahrensökonomie und VwGVG, ZVG 2015, 211).

In casu concreto vermag vor diesem Hintergrund der Bf die von ihm im Rahmen des § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG vorgebrachten Gründe nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht mehr auszutauschen oder auszuweiten, sondern allenfalls noch einzuschränken. Im behördlichen Verfahren hat der Bf nie in Abrede gestellt, das Tatfahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben. Er hat im Einspruch vom 24. Juni 2015 ausgeführt, dass er davon ausgehe, dass er nicht mehr als 85 km/h durchschnittlich gefahren sei, und damit übereinstimmend in seiner Beschwerde ausdrücklich festgehalten, zur Tatzeit am Tatort den verfahrensgegenständlichen Pkw selbst gelenkt zu haben (arg: „Die Messung kann nicht stimmen, nachdem ich den Tempomat auf 85 km/h eingestellt habe“). Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist es aufgrund der zuvor verstrichenen Beschwerdefrist daher nicht mehr möglich, plötzlich die Lenkereigenschaft in Abrede zu stellen und damit ein weiteres Beschwerdethema zu eröffnen (ausdrücklich den hier vorliegenden Sachverhalt als Beispiel anführend *Leeb/Zeinhofer,* Verwaltungsgerichtsbarkeit neu - Das Verfahren der [allgemeinen] Verwaltungsgerichte, in *Baumgartner* [Hrsg], Jahrbuch Öffentliches Recht 2014, 35 [65]; idS auch *Hengstschläger/Leeb,* Verwaltungsverfahrensrecht[5] [2014] Rz 1056).

Dieser Rechtsansicht steht auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Dezember 2014, Ro 2014/03/0066, nicht entgegen, in welcher das Höchstgericht zugunsten einer Sachentscheidung durch das Verwaltungsgericht eine strikte Bindung an die Beschwerdegründe ablehnt und ausgesprochen hat, es könne nicht davon ausgegangen werden, „dass der Gesetzgeber den Prüfungsumfang ausschließlich an das Vorbringen des jeweiligen Bf binden wollte, weil dann ein für den Bf über den Bescheidabspruch hinausgehender nachteiliger Verfahrensausgang vor dem Verwaltungsgericht wohl ausgeschlossen wäre, obgleich ein Verbot der `reformatio in peius´ im VwGVG - mit Ausnahme von Verwaltungsstrafsachen (vgl. § 42 VwGVG) - nicht vorgesehen ist“. Dass auch zugunsten einer beschwerdeführenden Partei von den von ihr (fristgerecht) vorgebrachten Beschwerdegründen abzuweichen ist, kann der Entscheidung nicht entnommen werden. Dies kann insbesondere dann nicht der Fall sein, wenn die

Partei – wie hier – aus prozesstaktischen Gründen (konkret: Eintritt der Verfolgungsverjährung hinsichtlich einer Geschwindigkeitsüberschreitung nach Beschwerdeerhebung) es absichtlich unterlässt, in der Beschwerde einen bestimmten Grund anzuführen.

Kurzum: Der Prüfungsumfang des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich beschränkt sich im vorliegenden Fall auf die in der Beschwerde geltend gemachte fragliche Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sowie auf die Strafzumessung. Sämtliche vom Bf nach Ablauf der Beschwerdefrist ins Treffen geführte Argumente hinsichtlich seiner Lenkereigenschaft haben außer Betracht zu bleiben. Dementsprechend konnte auch von der beantragten Einvernahme des angeblichen Lenker und der weiteren namhaft gemachten Zeugin abgesehen werden.

c) Der im Tatzeitpunkt geeichten Geschwindigkeitsmessanlage Section Control und der Überprüfung der Messung durch einen Sachverständigen für Verkehrstechnik zufolge lenkte der Bf das Tatfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 5. April 2015 um 19.17 Uhr in Weibern auf der Autobahn A 8 in Fahrtrichtung Wels im Bereich von Strkm 41,744 bis km 37,814 mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 95 km/h, wobei nach Abzug der Messtoleranz zu seinen Gunsten von einer tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit von 92 km/h auszugehen ist.

Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO ist daher erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist.

d) Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der bezughabenden Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges u. a. gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes verstößt und sein Verhalten nicht nach Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die belangte Behörde hat laut Aktenlage den Bf zur Vorlage eines Einkommensnachweises aufgefordert, dieser behördlichen Aufforderung hat er jedoch nicht Folge geleistet. Strafmildernd wurde die bisherige Unbescholtenheit des Bf gewertet, Straferschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

Das Oö. Landesverwaltungsgericht kann nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 50 Euro erscheint durchaus tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der jeweils festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf künftig von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Die Geldstrafe wurde an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt und beträgt lediglich 6,8 % der möglichen Höchststrafe. Im Hinblick auf den gesetzlichen Strafrahmen von bis zu 726 Euro (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO) kann die behördlich festgesetzte Geldstrafe daher nicht als überhöht angesehen werden.

Auf die finanziellen Verhältnisse des Bf brauchte nicht weiter eingegangen zu werden, da vom Bf als teilnehmenden Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr erwartet werden muss, dass er zur Bezahlung der Verwaltungsstrafe in der hier vorliegenden Höhe ohne weiteres in der Lage ist. Solche ließen sich im Übrigen bei vorschriftsgemäßem und besonnenem Verhalten als Verkehrsteilnehmer leicht vermeiden.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 21 Stunden festgesetzt.

V. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

VI. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei zulässig, da es sich bei der Frage, wie streng die Bindung an die in einer Beschwerde gegen ein Straferkenntnis zur Verteidigung vorgebrachten Gründe ist, um eine über den Einzelfall hinausgehende Frage mit grundsätzlicher Bedeutung handelt und – soweit ersichtlich – eine diesbezügliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht besteht.

Für den Bf ist die Möglichkeit zur Revisionserhebung gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ex lege ausgeschlossen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde sowie der revisionslegitimierten Formalpartei die ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Markus Z e i n h o f e r